

anzunehmen sei. Ich habe bereits vorhin angedeutet, daß es sich, genau genommen, nicht einmal darum handelt, den §. 102 jetzt anzunehmen, sondern daß nichts weiter uns vorliegt, als daß eine Beschlussfassung zu Stande komme, die nach der Ansicht der Deputation dahin zu richten ist, schon jetzt eine Regel festzustellen, wie sie §. 102 der Landtagsordnung aufstellen will. Was dann mit §. 102 des Entwurfs selbst noch wird, das bleibt der Zukunft überlassen. Das aber eine solche Regel, und zwar schon jetzt, gegeben werde, dafür hat allerdings die Deputation sich erklären müssen. Die Landtagsordnung ist, wie Sie wissen, von ziemlichem Umfange, und es ist daher wahrscheinlich, daß wochenlang mit ihrer Berathung zugebracht werden muß, zumal da dabei größtentheils Gegenstände in Frage kommen, über welche jeder Einzelne unter uns zu sprechen sich getrauen kann, ja zu sprechen sich veranlaßt fühlen wird. §. 102 kommt aber, wie natürlich, erst dann an die Reihe, wenn bereits der größere Theil der Landtagsordnung berathen sein wird; es wird also nach dem Wunsche der Deputation dieser Paragraph für mehrere Wochen voraus angenommen. Wird aber durch §. 102 oder durch die Aufstellung einer Regel, wie die Deputation sie will, bei der Berathung an Zeit gewonnen, so sehe ich nicht ein, warum wir diesen Gewinn uns nicht früher verschaffen, sondern ihn erst noch wochenlang verschieben wollen? Es ist die zeitherige Praxis, die sich auf eine Bestimmung der provisorischen Landtagsordnung gründete, die, daß auch öfter als zweimal gesprochen werden darf, wenn sich Jemand nur der Floskel bedient: „zur Widerlegung“, und der Präsident war daher, weil die Landtagsordnung eine derartige Bestimmung einmal enthielt, nicht in der Lage, das Wort vertragen zu können. Stellen wir aber nunmehr dies als Regel auf, was die Deputation wünscht, so wird er es können. Man sagt zwar, es sei zeither gegangen und es würde also auch noch ferner gehen. Ich muß mich aber wundern, daß man einen Grund der Art hat aufstellen können; denn wenn der Grund so gelten soll: „es ist zeither gegangen und darum wird es ferner auch gehen“, dann brauchen wir überhaupt gar nichts Neues zu wollen. Daß kein Mißbrauch mit der zeitherigen Bestimmung getrieben worden sei, muß ich leugnen. Ich könnte — und es kann das Jeder, der die Mittheilungen nachlesen will — den Beweis liefern, daß Mitglieder siebenmal, ja sogar neunmal gesprochen haben. Das scheint denn doch des Guten zu viel zu sein; denn ob gerade durch so oft wiederholtes Sprechen über einen und denselben Gegenstand Seiten einzelner Mitglieder die Berathung allemal gewonnen habe, will ich nicht entscheiden. Jedenfalls ist es gut, wenn irgend eine Grenze gezogen wird; Gefahr ist wenigstens nicht dabei. Ferner sagte man, es sei eine Beschränkung der Sprechfreiheit, und ich will das zugeben. Allein ich muß, wenn ich auch jetzt auf das Materielle nicht eingehen will, doch darauf aufmerksam machen, daß das Beispiel aller constitutionellen Staaten, und selbst derjenigen, in welchen die größte Freiheit besteht, nachweist, daß die Sprache in den Kammern in ähnlicher Weise beschränkt ist. In England z. B. darf nur einmal gesprochen werden, ausgenommen es hat sich das Parlament in ein Generalcomité verwandelt. Das aber ist nichts Anderes, als die

Berathungen in unsern Deputationen, wo Jeder auch bei uns, so oft er Lust hat, sprechen kann. Wenn nun selbst England in vorliegender Beziehung eine beschränkende Bestimmung hat, wo man die Beschränkungen eben nicht liebt, so brauchen wir, glaube ich, uns auch nicht davor zu fürchten. Ich bemerkte schon, daß gar keine Gefahr dabei sei, und sie ist auch in der That nicht vorhanden. Denn wer zweimal über denselben Gegenstand gesprochen hat, kann seine Ansicht vollkommen entwickeln. Handelt es sich darum, gegen frühere Redner, die die erste Rede des betreffenden Sprechers widerlegt haben, noch mehr Gegen Gründe aufzustellen, so darf nur Jeder warten, bis mehrere gegen ihn gesprochen haben; dann kann er alle zusammenfassen und er ist in derselben Lage, als ob er jeden einzeln widerlegt hätte. Bei dringenden Fällen darf er ja auch mit Bewilligung der Kammer ein drittes Mal sprechen. Ich selbst habe an frühern Landtagen schon dreimal das Wort ergreifen müssen und die Kammer hat mir es nicht verweigert. Kommen solche Fälle wieder vor, warum sollte die Kammer das Wort verweigern? Handelt es sich aber vollends nur um Aufklärungen, um Berichtigungen, so ist gar nicht zu zweifeln, daß die Genehmigung allemal erfolgen wird. Also Gefahr ist nicht vorhanden, wenn wir die Bestimmung annehmen, und zwar um so weniger, als, wenn wir in der Zeit von jetzt bis zur Berathung des §. 102 nachtheilige Erfahrungen gemacht haben sollten, wir allemal darauf zurückkommen können, daß die Bestimmung in einer andern Form angenommen werde, als sie jetzt vorliegt. Dies in Bezug auf §. 102 oder vielmehr in Bezug auf Annahme einer Bestimmung, wie sie in §. 102 enthalten ist. Erwünscht würde es freilich sein, wenn nicht immer auf den Schluß der Debatte angetragen würde, und namentlich dann, wo es sich um wichtige Fragen handelt. Ich hoffe aber auch, daß von diesem Rechte, was allerdings jedem Mitgliede zusteht, in wichtigen Fällen künftig nicht so oft Gebrauch gemacht werden wird, als es zeither bisweilen geschehen ist. — Was die Aeußerung anlangt, welche der Abgeordnete Claus gethan hat, daß eigentlich auf die Landtagsordnung gar nicht so großes Gewicht zu legen sei, indem die Sachkundigkeit und der Tact der Mitglieder, so wie die gewandte Führung des Präsidenten die Hauptsache sei, so will ich nicht in Abrede stellen; daß auf diese Momente sehr viel ankommt, wenn die Verhandlungen würdig und gründlich geführt und doch auch nicht zu weit ausgedehnt werden sollen. Will man aber diesen Grundsatz so weit anwenden, wie der Abgeordnete Claus es will, so kommen wir zuletzt dahin, daß wir gar keine Geschäftsordnung brauchen. Gewiß aber ist wenigstens so viel, daß ein Gesetz in dieser Beziehung nicht ganz zu entbehren ist, sonst würden wir uns selbst nicht damit beschäftigen und durch die Erfahrung hinlänglich belehrt sein. — Nächstdem muß ich mir nun noch einige Bemerkungen in Bezug auf die Aeußerungen des Herrn Staatsministers erlauben. Was die Berechtigung anlangt, auch nach dem Schlusse der Debatte zur Berichtigung von Thatsachen noch sprechen zu dürfen, so übergehe ich dies, denn es ist davon bereits die Rede gewesen. Hat aber der Herr Staatsminister